



An den Grossen Rat

15.5154.02

ED/P155154

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

## Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Am 22.10.2014 hat der Grosse Rat das Schulgesetz mit folgendem Zusatz verabschiedet (fett dargestellt):

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. **Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.**"

h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.

Die Begründung des Antrags Gerber - mündlich im Plenum dargelegt und schriftlich dem Antrag mitgegeben - verlangte, dass der Kanton allen Kindern gleichermassen Förderangebote finanziert, unabhängig vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule. Dabei ging es ausdrücklich nicht um Mehrausgaben. Vielmehr sollen die Mittel - wie in der Vergangenheit von der IV weiterhin (!) an alle Kinder mit Förderbedarf gehen. Der Antrag wurde vom Rat mit grossem Mehr (56 Ja, 31 Nein, 4 Enthaltungen) angenommen.

Die Regierung ist offensichtlich überzeugt, den Zusatz inzwischen umgesetzt zu haben, indem sie den Förderbedarf neu über den Schulpsychologischen Dienst feststellen lässt. Tatsächlich setzt sie den Grossratsbeschluss damit aber nur unzureichend um. Denn sie finanziert weiterhin keine Förderangebote, wenn das Kind eine private Schule oder einen privaten Kindergarten besucht.

Vor dem Sonderpädagogik-Konkordat hatten alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu Förderangeboten, unabhängig vom Besuch einer Volks- oder Privatschule. Die Kosten übernahm im Wesentlichen die IV. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat ist die Verantwortung von der IV auf den Kanton übergegangen. Heute gibt der Kanton den Volksschulen Mittel, aus denen die Schulleitungen Förderangebote finanzieren. Die Mittel erhält der Kanton weiterhin vom Bund, neu aber über den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen.

Schülerinnen und Schüler von Privatschulen sind von den Förderangeboten ausgeschlossen worden, als die Verantwortung auf den Kanton übergang. Heute müssen sie selbst dafür zahlen. Das können viele nicht. Die Motion korrigiert diesen Missstand und sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler Förderangebote erhalten wie vor der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden die Regierung, dem Grossen Rats möglichst schnell, bis spätestens in einem Jahr, das Schulgesetz mit folgender Präzisierung vorzulegen (fett dargestellt):

§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung

g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.

**h) Der Kanton gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulen gleichermaßen Zugang und finanzielle Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen erhalten, wenn ein besonderer Bildungsbedarf besteht.**

Brigitta Gerber, Aeneas Wanner, Georg Mattmüller, Martin Lüchinger, Urs Müller-Walz, Joël Thüring, Christian Egeler, Rolf von Aarburg, Annemarie Pfeifer, Anita Lachenmeier-Thüring, Michael Wüthrich, Andreas Zappalà, Eduard Rutschmann, Emmanuel Ullmann, Tanja Soland, Jürg Meyer, David Jenny, Beatriz Greuter“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 131 Abs. 1 lit. h des Schulgesetzes (SG 410.100) zu ändern. Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist, dass der Kanton allen Kindern gleichermaßen Förderangebote finanziert, gleichgültig ob sie öffentliche oder private Schulen besuchen. Die Motionärinnen und Motionäre verlangen diese Verdeutlichung, da sie der Überzeugung sind, dass die mit Beschluss vom 22. Oktober 2014 vom Grossen Rat verabschiedete Änderung von § 131 des Schulgesetzes vom Regierungsrat nur unzureichend umgesetzt würde. Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen, welche Privatschulen erfüllen müssen, um eine Bewilligung zu erhalten. Unter anderem müssen die Privatschulen gewährleisten, dass für alle Schülerinnen und Schüler die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Der Kanton hat sie dabei zu unterstützen. Trotz dieser heute geltenden Bestimmung (§ 131 lit. g Schulgesetz) würden, so die Motionärinnen und Motionäre, weiterhin keine Förderangebote finanziert, wenn ein Kind eine private Schule oder einen privaten Kindergarten besuche.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regie-

rungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist von einem Jahr zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

### **Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

Im Hinblick auf die Gesetzssystematik erlauben wir uns zusätzlich die folgenden Bemerkungen:

§ 131 findet sich unter dem Abschnitt «VII. Privatschulen» und ist mit dem Titel «Voraussetzungen für die Bewilligung» überschrieben. Der Paragraph richtet sich an die Privatschulen. Er listet die Voraussetzungen auf, welche Privatschulen zu erfüllen haben, um die Bewilligung zu erhalten, Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten zu können. Die anlässlich der Grossratsitzung vom 22. Oktober 2014 in die vorgelegte Neufassung von § 131 kurzfristig eingeflossene Erweiterung von lit. g («Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.») stellt einen Fremdkörper in dieser Bestimmung dar. Es handelt sich dabei um einen Auftrag an den Kanton und ist somit systematisch am falschen Ort. Zudem bezieht sich der Hinweis auf die kantonale Unterstützung nur auf lit. g, der sich mit der Feststellung des Förderbedarfs befasst, nicht aber mit dem Zugang zu Förderangeboten selbst. Lit. h befasst sich mit dem Zugang zu Förderangeboten.

Korrekterweise wäre die Unterstützung durch den Kanton in einem eigenständigen Paragraphen zu regeln gewesen resp. wäre jetzt zu regeln. In einem neuen § 133a. beispielsweise mit dem Titel «Zugang und finanzielle Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen» könnten die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre festgeschrieben werden. Auf diese Weise würden die in § 131 festgelegten Voraussetzungen, welche die Privatschulen für die Bewilligungserteilung zu erfüllen haben, klar von der dem Kanton aufzuerlegenden Verpflichtung auf Unterstützung getrennt. Im Weiteren würde durch dieses Vorgehen § 131 lit. h unverändert bleiben, die Privatschulen also weiterhin den Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten zu gewährleisten haben. Gemäss Vorschlag der Motionärinnen und Motionäre würde lit. h eine neue Fassung erhalten, nach der den Privatschulen keine diesbezügliche Verpflichtung mehr obläge, sondern nur noch der Auftrag an den Kanton auf Gewährung von Zugang und finanzieller Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen normiert wäre.

## **2. Korrekte Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22. Oktober 2014**

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2014 hat der Grosse Rat neue Bestimmungen für die Bewilligung von Privatschulen erlassen.

Zu den Themen Förderbedarf und Förderangebote hat die Bildungs- und Kulturkommission dem Grossen Rat die folgenden zwei Bewilligungsvoraussetzungen beantragt:

§ 131 Abs. 1 lit. g:

„Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird.“

§ 131 Abs. 1 lit. h:

„Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.“

Auf Antrag der Fraktion Grünes Bündnis wurde § 131 Abs. 1 lit. g mit einem zweiten Satz (nachfolgend fett dargestellt) ergänzt:

„Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. **Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.**“

Eine Unterstützung durch den Kanton beim Zugang zu Förderangeboten (lit. h) wurde weder beantragt noch beschlossen. Aus dem Umstand, dass sich die Ausführungen zum Antrag auch auf den Zugang zu Förderangeboten bezogen haben, kann nicht abgeleitet werden, dass der Grosse Rat auch eine Unterstützung beim Zugang zu den Förderangeboten gewollt hat. Dafür hätte er § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz ebenfalls entsprechend ergänzen oder – systematisch korrekt – eine neue Bestimmung schaffen müssen, die die finanzielle Unterstützung durch den Kanton regelt.

Der Grosse Rat hat somit am 22. Oktober 2014 nur beschlossen, dass die Privatschulen bei der Feststellung des Förderbedarfs vom Kanton unterstützt werden müssen. Der Regierungsrat hat diesen Beschluss umgehend umgesetzt. Seit Oktober 2014 gilt: Wenn Privatschulen den Förderbedarf in einem konkreten Fall nicht ausreichend selber feststellen können, können sie sich zur Unterstützung an den schulpsychologischen Dienst (SPD) wenden. Die Schulpsychologinnen und –psychologen des SPD helfen der Privatschule bei der Feststellung des Förderbedarfs des Kindes. Für die Bereiche Logopädie und Psychomotorik leitet der SPD die Anfrage an die Fachstelle Förderung und Integration der Volksschulleitung weiter. Der SPD respektive die Fachstelle Förderung und Integration gibt der Schulleitung der Privatschule in gleicher Weise wie es in den staatlichen Schulen erfolgt, eine Rückmeldung zum festgestellten Förderbedarf. Es ist anschliessend die Aufgabe der Privatschule unter Einbezug der Eltern festzulegen, wie diesem Förderbedarf begegnet werden soll.

Die Ausgangslage und die Umsetzung des Grossratsbeschlusses wurde der Motionärin mit der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Brigitta Gerber betreffend „Umsetzung des Grossratsbeschlusses Änderung des § 131 lit. g vom 22.10.2014 im Schulgesetz“ am 23. Dezember 2014 ausführlich erläutert. Wie die Motionärinnen und Motionäre in der vorliegenden Motion weiterhin der Regierung vorhalten können, sie würde den Grossratsbeschluss unzureichend umsetzen, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem Umstand, dass die Motionärinnen und Motionäre ihre Motion nun auch selbst auf § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz beziehen - die Bestimmung betreffend den Zugang zu den Förderangeboten - kann geschlossen werden, dass es den Motionärinnen und Motionären bewusst ist, dass die bisherige, auf ihren Antrag hin ergänzte Bestimmung von § 131 lit. g Schulgesetz nicht ausreicht für ihr Anliegen, dass der Kanton die Förderangebote der Privatschulen finanziert.

### **3. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 und neue sonderpädagogische Bestimmungen des Kantons im Jahr 2011**

Am 1. Januar 2008 wurde der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen wirksam. Damit verbunden war auch eine Neuregelung der Aufgabenteilung in der Invalidenversicherung (IV). Der Bund zog sich aus der Finanzierung der Sonderschulung zurück und übertrug diese den Kantonen. Während einer Übergangsfrist handelten die Kantone zunächst gemäss den bisherigen IV-Vorschriften. Danach hatten die Kantone die Integration der behinderten Kinder in die Volksschulen neu zu konzipieren und zu regeln. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Verpflichtung erfüllt durch den Beitritt zum Sonderpädagogikkonkordat, den Erlass der Bestimmungen zum Unterricht, zu den Förderangeboten und den verstärkten Massnahmen im Schulgesetz (§§ 63a, 63b und 64) und der darauf basierenden Sonderpädagogikverordnung. Kinder mit einer Behinderung werden seither nicht mehr als „Versicherungsfälle“ angesehen, sondern sie sind Schülerinnen

und Schüler der Volksschulen, die einen besonderen Bildungsbedarf haben und in die Bildungsangebote der Kantone integriert werden.

Auch für die beiden Angebote Logopädie und Psychomotorik wechselte die Zuständigkeit. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für diese Angebote verbunden war ebenfalls ein Wechsel von der Versicherungslogik zur Bildungslogik. Der früheren Versicherungslogik entsprach die Vorstellung, dass bei einem Kind auf der einen Seite im Sinne eines Schadenfalles ein bestimmtes gesundheitliches Defizit vorliegt, das auf der anderen Seite mit der Leistung einer Therapie behoben wird. Mit dieser isolierten Betrachtungsweise war es unerheblich, in welchem Kontext sich das Kind befand. In der nun vorherrschenden Bildungslogik geht es nicht mehr um einzelne Defizite, die therapiert werden sollen, sondern um das dem Unterricht und der Förderung der Schule zugrundeliegende Ziel, die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen ihrer Bildungsziele zu unterstützen. Deshalb ist das logopädische und psychomotorische Angebot nun Teil der Förderangebote und liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Schule. Die Förderung ist damit primär darauf ausgerichtet, die Kinder und Jugendlichen im Schulkontext und in Kooperation mit den Lehr- und Fachpersonen der Schule in ihrer Bildungsentwicklung zu unterstützen. Die konkrete Förderung eines Kindes wird deshalb bei gleicher medizinischer Diagnose unterschiedlich aussehen. Neben dem besonderen Bildungsbedarf, der in den Staatsschulen durch das pädagogische Team der Schule festgestellt wird, hängt der Förderbedarf für das einzelne Kind von den individuellen Voraussetzungen des Kindes, den organisatorischen Gegebenheiten der Schule und der Dringlichkeit der Förderung ab.

Für die anderen Förderangebote – Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Begabtenförderung – war der Bund nie zuständig und sie standen auch nie den Privatschülerinnen und –schülern zur Verfügung. Insofern ist die Aussage der Motionärinnen und Motionären falsch, dass vor dem Sonderpädagogikkonkordat alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu Förderangeboten gehabt hätten, unabhängig vom Besuch einer Volks- oder Privatschule. Falsch ist damit auch, dass die Annahme der Motion zu keinen Mehrausgaben führen würde, da die Förderangebote Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Begabtenförderung nie vom Bund finanziert wurden.

#### **4. Aktuelle Regelung betreffend die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in Privatschulen**

Mit dem Beitritt zum Sonderpädagogikkonkordat und den seit dem 1. Januar 2011 wirksamen rechtlichen Anpassungen sind die Schulen des Kantons Basel-Stadt integrative Schulen geworden. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden, wenn immer möglich, integrativ in der Regelschule geschult.

Dabei gilt das sogenannte Kaskadenmodell mit

- (1) dem Grundangebot der Schule,
- (2) den Förderangeboten der Schule: schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Begabtenförderung, in der Primarstufe zusätzlich Logopädie und Psychomotorik und
- (3) den verstärkten Massnahmen für die zusätzliche Unterstützung von Kindern mit Behinderungen, die im Rahmen der Förderangebote nicht ausreichend unterstützt werden können und durch zusätzliche individuelle Ressourcen finanziert werden.

##### **4.1 Grund- und Förderangebot**

Das Grundangebot und der Zugang zum Förderangebot muss von den Privatschulen gewährleistet werden. Seit dem Schuljahr 2013/14 hält die Sonderpädagogikverordnung in § 8a betreffend die Förderangebote fest, dass die Schülerinnen und Schüler über die Privatschule Zugang zu schulinternen oder zu schulexternen privaten Förderangeboten erhalten und dass der Staat keine Kosten übernimmt, die für Förderangebote von Privatschulen anfallen. Neu wird nun auch auf-

grund der Änderung des Schulgesetzes vom 22. Oktober 2014 für die Bewilligung einer Privatschule vorausgesetzt, dass die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.

Die Privatschulen erhalten für das Grund- und Förderangebot keine finanziellen Beiträge des Staates, weil dieses ein planbares Angebot mit berechenbaren Durchschnittskosten ist (im Gegensatz zu verstärkten Massnahmen, siehe Ziff. 4.2.). Solange für das Grundangebot gewährleistet ist, dass die nationalen Bildungsstandards bzw. ein ausländisches oder internationales Curriculum erfüllt wird und der Zugang zu den Förderangeboten gewährleistet wird, liegt es in der Autonomie der Privatschule zu entscheiden, wie ihr konkretes Bildungsangebot aussieht und wie es finanziert wird, beispielsweise welche Sprachen zum Grundangebot gehören und für welchen Sprachunterricht Eltern zusätzlich bezahlen müssen oder ob Logopädie schulintern oder schulextern angeboten und das Förderangebot pauschal oder individuell finanziert wird.

Betreffend das Förderangebot hat eine Privatschule im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

- (1) Die Privatschule gibt sich das Profil einer integrativen Schule. Sie bietet das Grund- und Förderangebot selber an und wird wie die staatlichen Volksschulen mit einer entsprechenden Schul- und Unterrichtsentwicklung zu einer integrativen Schule. Dabei wird das Förderangebot über pauschale Schulbeiträge finanziert. Wenn eine Privatschule eine integrative Schule ist, kann sie auch Anträge auf verstärkte Massnahmen für die integrative Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf stellen (siehe Ziff. 4.2).
- (2) Die Privatschule kauft das Förderangebot bei externen Anbietern ein und finanziert es über pauschale oder individuelle Elternbeiträge.
- (3) Die Privatschule verweist die Eltern im Bedarfsfall an kostenpflichtige Angebote. Die betroffenen Eltern finanzieren das Förderangebot selber.

## 4.2 Verstärkte Massnahmen

Eine verstärkte Massnahme erfordert einen hohen finanziellen Aufwand, der – je nachdem, ob ein solches Kind geschult wird oder nicht – anfällt oder nicht. Das ist für eine einzelne Schule nicht plan- und berechenbar. Deshalb werden die Ressourcen für verstärkte Massnahmen zentral zugeteilt und stehen individuell dem Kind zu. Die Ressourcen werden dem Schulungsort des Kindes zugeteilt.

Auch die Privatschulen sollen das finanzielle Risiko, ein Kind mit Behinderung zu schulen, nicht einseitig tragen. Privatschulen können deshalb nach § 10a der Sonderpädagogikverordnung ebenfalls beim Leiter Volksschulen einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits auf Kosten des Kantons separativ in einer Privatschule geschult werden, können die Privatschulen einen Verlängerungsantrag stellen.

Für die Anträge der Privatschulen gilt das gleiche Verfahren wie bei den Staatsschulen (Abklärung SPD, Zuteilung nach Bedarf etc.). Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- (1) Separative Schulung in einem andersschulischen Spezialangebot, einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag oder einer Privatschule

Hier übernimmt der Staat die gesamten Schulungskosten. Nach § 13 lit. c der Sonderpädagogikverordnung ist das bei Privatschulen nur möglich, wenn kein ausreichendes Angebot an staatlichen Schulen oder Sonderschulen mit kantonalem Auftrag besteht.

- (2) Finanzierung der verstärkten Massnahme für eine integrative Schulung in einer Regelklasse der Privatschule

Hier übernimmt der Kanton nur die Kosten, die zusätzlich für die verstärkte Massnahme aufzuwenden sind. Damit aber die verstärkte Massnahme wirksam sein kann, muss sie auf ein bestehendes Konzept für eine integrative Schule aufbauen können. Eine verstärkte Massnahme kann deshalb nur unter den folgenden in § 12a der Sonderpädagogikverordnung festgelegten Voraussetzungen finanziert werden:

- (a) Die Schülerinnen und Schüler werden in einer Regelklasse mit regulären Lernzielen, regulären Lehrpersonen und einer adäquaten Klassengrösse unterrichtet.
- (b) Das Angebot und der Umfang des Grund- und Förderangebots der Privatschule entsprechen demjenigen der staatlichen Schulen.
- (c) Die Kooperation zwischen den Lehr- und Fachpersonen entspricht derjenigen der staatlichen Schulen.
- (d) Die Differenzierung im Unterricht entspricht derjenigen der staatlichen Schulen.

### **4.3 Sachgerechte und ausgewogene Regelung**

Die oben dargestellte Regelung betreffend die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in Privatschulen ist sachgerecht und ausgewogen.

Sachgerecht, weil auch die Privatschulen die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in die Gestaltung ihrer Bildungsangebote integrieren sollen. Das geschieht nur, wenn sie für die Gestaltung dieser Angebote verantwortlich sind. Wenn der Kanton die Förderangebote bereitstellen oder bezahlen würde, wäre diese Verzahnung von Grund- und Förderangebot nicht möglich. Sie müssen aber auch bei der Gestaltung der Förderangebote frei sein, d.h. sie müssen frei wählen können, wie sie sie anbieten wollen. Je nach Bildungsangebot macht es keinen Sinn, dass die Privatschulen alle Förderangebote schulintern anbieten. Bei einer Privatschule beispielsweise, die sich ausschliesslich nach dem französischen Schulsystem richtet, macht ein Förderangebot Deutsch als Zweitsprache keinen Sinn.

Ausgewogen ist die Regelung, weil unterschieden wird zwischen dem für eine Schule planbaren Grund- und Förderangebot mit berechenbaren Durchschnittskosten einerseits und den für die Privatschulen nicht planbaren verstärkten Massnahmen; im einen Fall wird die Förderung vom Kanton oder von der Gemeinde finanziert, im anderen Fall nicht. Die Privatschulen selber haben sich im Oktober 2014 nicht gegen die von der Bildungs- und Kulturkommission beantragte Regelung betreffend die Förderangebote gestellt – im Gegensatz zu anderen Regelungen, z.B. betreffend die Qualifikation der Lehrpersonen.

## **5. Anliegen der Motionärinnen und Motionäre: Finanzierung der Förderangebote der Privatschulen durch den Kanton**

### **5.1 Anliegen der Motionärinnen und Motionäre**

Die Motionärinnen und Motionäre möchten das Schulgesetz wie folgt ergänzt haben:

„Der Kanton gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulen gleichermassen Zugang und finanzielle Unterstützung für Förderangebote und verstärkte Massnahmen erhalten, wenn ein besonderer Bildungsbedarf besteht.“

Die Motionärinnen und Motionäre möchten demzufolge, dass neu die Förderangebote der Privatschulen, d.h. die schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung sowie in der Primarstufe Logopädie und Psychomotorik, durch den Kanton finanziert werden und dieser den Zugang dazu gewährleisten muss.

Damit würde das Verhältnis zwischen Staat und Privatschule neu definiert – erstmals würde ein Teil des Bildungsangebots der Privatschulen vom Kanton finanziert. Dies widerspräche dem

Grundsatz, dass Angebote an Privatschulen erst dann zu finanzieren sind, wenn ein ausreichendes Angebot an den staatlichen Schulen nicht besteht.

## **5.2 Bildungsangebot der Privatschulen**

Die Privatschulen sind in der Gestaltung ihres Bildungsangebots frei. Sie müssen einzig bei einem Anschluss an das schweizerische Schulsystem die nationalen Bildungsstandards erfüllen oder bei einem Anschluss an ein ausländisches Schulsystem oder ein internationales Bildungsangebot ein ausländisches oder internationales Curriculum sowie einen bestimmten Umfang an Deutschunterricht erfüllen. Ihr Bildungsangebot müssen sie dann anpassen, wenn sich das Bildungsangebot der Anschlussangebote ändert: die Privatschulen wollen und müssen den Anschluss an diese Angebote gewährleisten. Als im Kanton Basel-Stadt das Fach Französisch ab der 3. Klasse der Primarschule eingeführt wurde, haben auch die Privatschulen, die ihr Angebot nach dem baselstädtischen Schulsystem ausrichten, ihr Angebot angepasst. Sie mussten Französischlehrpersonen anstellen, die entsprechend ausgebildet sind. Hier wurde nie davon gesprochen, dass der Kanton sich an den Kosten, die zusätzlich auf die Privatschulen zukamen, beteiligen sollte. Dasselbe muss auch für die Förderangebote gelten.

## **5.3 Förderangebote im Bildungsangebot der Privatschulen**

Die Privatschulen müssen den Zugang zu den Förderangeboten gewährleisten. Sie sollen aber selber entscheiden, welche Förderangebote sie schulintern anbieten können oder wollen. Je nach Bildungsangebot der Privatschule macht ein Förderangebot keinen Sinn, z.B. Deutsch als Zweitsprache bei einer französischen Schule. Bei anderen Schulen mit einer spezifischen Ausrichtung wäre unklar, ob es sich dabei nun um das Grund- oder das Förderangebot handelt, z.B. bei einer Schule mit einem heilpädagogischen Angebot oder einem Angebot zur Begabtenförderung. Die Privatschulen sollen deshalb den Zugang zu allen Förderangeboten gewährleisten, aber sie sollen selber entscheiden, wie sie dies umsetzen – schulintern oder schulextern, über die Schulbeiträge pauschal finanziert oder individuell durch die Eltern. Wenn der Kanton nun bei allen Privatschulen, unabhängig von ihrem sonstigen Bildungsangebot, Förderangebote gewährleisten würde, würde er teilweise auch Förderangebote finanzieren, die aufgrund der Ausrichtung der Privatschule gar nicht sinnvoll sind.

Der Regierung ist es bewusst, dass die Privatschulen in Bezug auf die Förderangebote noch nicht auf demselben Stand sind. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren, die alle Privatschulen im Kanton im ersten Halbjahr 2015 durchlaufen mussten, hatten die Privatschulen darüber informieren müssen, wie sie den Zugang zu den einzelnen Förderangeboten gewährleisten. Auch wenn die Privatschulen schon früher über die Änderungen im Rahmen der Förderangebote informiert wurden, wurde es vermutlich einzelnen Privatschulen erst im Zuge dieses Verfahrens bewusst, dass sie für den Zugang zu den Förderangeboten verantwortlich sind. So ist die Situation noch uneinheitlich: Zum einen gibt es Privatschulen, die ihr Grund- und Förderangebot so organisiert haben, dass sie mit verstärkten Massnahmen des Kantons Kinder mit einer geistigen Behinderung integrativ schulen können. Zum anderen gibt es Privatschulen, die erst im Rahmen dieser Verfahren geregelt haben, wie sie den Zugang gewährleisten wollen und dies noch weiterentwickeln müssen. Dabei wird auch die Möglichkeit diskutiert, dass mehrere Privatschulen gemeinsam Förderangebote zur Verfügung stellen. In diese Entwicklung des Förderangebots der Privatschulen und in das Zusammenspiel zwischen Grund- und Förderangebot in den Privatschulen soll nicht mit der vorliegenden Motion eingegriffen werden.

## **6. Finanzielle Auswirkungen der Motion**

Die Umsetzung der Motion hätte grosse finanzielle Auswirkungen.

Würde man für die Förderangebote den gleichen Verteilschlüssel anwenden wie bei den staatlichen Schulen, müsste der Kanton für die insgesamt etwa 1200 Privatschülerinnen und -schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt jährlich wiederkehrend Fr. 3 Mio. aufwenden. Schülerinnen und Schüler, die Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und in ausserkantonalen Privatschulen unterrichtet werden, sind in dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler von Privatschulen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, werden vorliegend nicht berücksichtigt, weil diese über die anderen Kantone Zugang zu Förderangeboten haben.

Würden die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen in die Förderangebote der einzelnen Primar- und Sekundarschulen aufgenommen, müssten zur Organisation und zur Umsetzung der Motion auf Dauer mehr Stellen geschaffen werden.

Wenn man weder die Privatschulen finanzieren noch die Privatschülerinnen und -schüler in die Förderangebote der Volksschulen aufnehmen wollte, müsste der Kanton eigens für die Privatschulen ein zentrales Förderangebots aufbauen, und zwar für alle Förderangebote - Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung, Logopädie und Psychomotorik. Das hätte möglicherweise noch höhere Kosten zur Folge und man würde für die Privatschulen ein System aufbauen, das man für die staatlichen Schulen aus pädagogischen Gründen abgeschafft hatte.

Wenn die Übernahme der Kosten für die Privatschülerinnen und -schüler kostenneutral umgesetzt werden müsste, wie von den Motionärinnen und Motionären verlangt, müssten im gleichen Umfang wie oben dargestellt Leistungen bei den staatlichen Schulen abgebaut werden. Dieses Sparpotenzial ist jedoch bei den staatlichen Schulen nicht vorhanden.

## **7. Fazit**

Die Motion ist rechtlich zulässig.

Der Grossratsbeschluss vom 22. Oktober 2014 wird vom Regierungsrat korrekt und entsprechend den rechtlichen Bestimmungen umgesetzt.

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre betrifft die Finanzierung der Förderangebote durch den Kanton. Damit würde die bisherige sachgerechte und ausgewogene Regelung, dass der Kanton die Privatschülerinnen und -schüler nur bei den nicht planbaren verstärkten Massnahmen unterstützt, aufgehoben. Die Regelung würde auf die Förderangebote Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Begabtenförderung, Logopädie und Psychomotorik ausgeweitet.

Die Umsetzung der Motion hätte jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von Fr. 3 Mio. zur Folge. Eine Kompensation durch die Reduktion der Ausgaben für die staatlichen Schulen ist nicht möglich.

## 8. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014 über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin